OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500924/8/KLe/JoS**

Datum: **Linz, 4. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27.08.2024, GZ: BHBR/923040037491/23, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.10.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 27.08.2024, GZ: BHBR/923040037491/23, wurde der Beschwerdeführer (Bf) wie folgt schuldig erkannt:

„1. Datum/Zeit: 16.11.2023

Ort: C__, Grst.Nr. aaa, KG D__, Gemeinde Höhnhart

Am 16.11.2023 wurde durch Lokalaugenschein des Gewässerbezirk E__ festgestellt, dass Sie die vorgeschriebene Auflage gemäß § 105 Wasserrechtsgesetz im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau, vom 14.04.1997, GZ: Wa10-68-6-1997, unter Punkt I. Wasserrechtliche Bewilligung, A) Maß der Wasserbenutzung bzw. F) Nebenbestimmungen, Punkt 11 vorgeschriebene Auflage (das wasserrechtlich bewilligte Maß der Wasserbenutzung von insgesamt max. 3 l/s aus dem F__ in den Forellenteich einzuhalten. Max. 1 l/s hiervon dürfen in den Karpfenteich eingeleitet werden) zumindest am 16.11.2023 nicht eingehalten haben."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf habe dadurch eine Übertretung gemäß § 137 Abs. 2 Z 1 iVm § 9 Abs. 1 und Abs. 2 WRG 1959 iVm Auflagepunkt A) Maß der Wasserbenutzung bzw. F) Nebenbestimmungen des Bescheides der bB vom 14.04.1997, GZ: Wa10-68-6-1997, begangen. Verhängt wurde eine Geldstrafe in Höhe von 725 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe (1 Tag, 9 Stunden) festgesetzt. Weiters wurden Kosten in Höhe von 72,50 Euro vorgeschrieben.

I.2. Der Bf erhob gegen das Straferkenntnis vom 27.08.2024 mit Schreiben vom 25.09.2024 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 26.09.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB, durch Einschau in den hiergerichtlichen und zu Geschäftszeichen LVwG-500864 geführten Verfahrensakt und durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.10.2025. Im Zuge dieser Verhandlung

führten die Parteien ihre Standpunkte aus und wurden Sachverhaltsfragen erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG OÖ stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Mit Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der bB vom 26.01.2024, GZ: BHBR/923040007194/23, in der Fassung des zu Geschäftszeichen LVwG-500864 mündlich verkündeten Erkenntnisses des LVwG OÖ vom 21.05.2024 (Erkenntnis in gekürzter Form vom 18.06.2024) wurde der Bf bereits hinsichtlich der auf Grundstück Nr. aaa, KG D__, Gemeinde C__, situierten Fischteichanlage für den Zeitraum von 20.04.2023 bis 14.11.2023 aufgrund einer Überschreitung des mit Bescheid der bB vom 14.04.1997, GZ: Wa10-68-6-1997, vorgeschriebenen Maßes der Wasserbenutzung wegen Übertretung des § 137 Abs. 2 Z 1 iVm § 9 Abs. 1 WRG 1959 iVm Bescheid der bB vom 14.04.1997, GZ: Wa10-68-6-1997, bestraft. [Straferkenntnis der bB vom 26.01.2024, GZ: BHBR/923040007194/23; ON 9 (= Verhandlungsprotokoll mit mündlicher Verkündung) und ON 11 (Erkenntnis in gekürzter Form) zu LVwG-500864]

Mit dem nunmehr angefochtenen, verfahrensgegenständlichen und unter I.1. näher zitierten Straferkenntnis der bB vom 27.08.2024 wurde über den Bf im Wesentlichen unter demselben Tatvorwurf (behauptete Missachtung des Maßes der Wasserbenutzung) mit der Tatzeit 16.11.2023 eine Verwaltungsstrafe verhängt [angefochtenes Straferkenntnis].

II.2. Der festgestellte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des behördlichen Verwaltungsaktes, den oben in eckiger Klammer zitierten Dokumenten und dem Ergebnis der am 28.10.2025 abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die getroffenen Feststellungen sind unstrittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die oben dargelegten Sachverhaltsdarstellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959 in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

§ 137 Abs. 2 Z 1 WRG 1959: Wer ohne gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Tagwässer benutzt oder der Benutzung dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt, begeht eine

Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 9 Abs. 1 WRG 1959 bedarf einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen, ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht. Nach Abs. 2 leg. cit. bedarf die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

III.2. Bei dem hier in Betracht zu ziehenden Tatbestand nach § 137 Abs. 2 Z 1 iVm § 9 Abs. 1 WRG 1959 iVm obzitierten Bescheid vom 14.04.1997 wegen Verstoßes gegen das festgesetzte Maß der Wasserbenutzung ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (vgl. VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (vgl. VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* (Hrsg.), VStG[3] § 22 (Stand: 01.07.2023, rdb.at) Rz 30 ff., spezifisch zur Missachtung wasserbehördlicher Auflagen als Dauerdelikt etwa VwGH 03.07.1990, 90/07/0031.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – grundsätzlich mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten bzw. erledigt (vgl. VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (vgl. VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (vgl. VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226); siehe auch hierzu bei *Lewisch* a.a.O.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

Die zur vorgeworfenen Tatzeit maßgeblichen Bestimmungen des 7. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 628/1988 idF BGBl. III Nr. 30/1998, lauten:

Artikel 4
Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden

1. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.
2. Abs. 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.
3. Dieser Artikel darf nicht nach Art. 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

III.3. Fallbezogene Erwägungen:

Bei der Verletzung des § 137 Abs. 2 Z 1 iVm § 9 Abs. 1 WRG 1959 iVm obzitierten Bescheid vom 14.04.1997 wegen Verstoßes gegen das festgesetzte Maß der Wasserbenutzung, handelt es sich – wie bereits ausgeführt – um ein Dauerdelikt (einer Sonderform des fortgesetzten Delikts), welches dem Kumulationsprinzip gemäß § 22 VStG nicht zugänglich ist.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt bereits in jahrzehntelang gefestigter Rechtsprechung, dass ein Verstoß gegen das Verbot der mehrfachen Bestrafung im Zusammenhang mit einem fortgesetzten Delikt (Sonderfall Dauerdelikt) nicht vorliegt, wenn der Täter die verpönte Tätigkeit nach vorangegangener Bestrafung fortsetzt (vgl. VwGH 28.01.1997, 96/04/0131).

Es spricht mithin grundsätzlich nichts gegen eine neuerliche Bestrafung, wenn die rechtsunterworfene Person nach erfolgter Bestrafung durch die bB weiterhin auf das rechtswidrige Verhalten beharrt. Nur auf diesem Wege ist es dem Staat möglich, auf ein rechtskonformes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger hinzuwirken.

Im Gegenstandsfall stellt sich der zugrundeliegende Sachverhalt jedoch anders dar, liegt doch der inkriminierte Zeitraum der dem Bf im angefochtenen und verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Tat (16.11.2023) vor Erlassung des Straferkenntnisses vom 26.01.2024, GZ: BHBR/92304007194/23, und ist die dort schon unter Spruchpunkt 1. vorgeworfene Tat, abgesehen vom angeschuldigten Zeitraum, in den wesentlichen – den Unrechtsgehalt der Tat betreffenden – Belangen dieselbe, nämlich das Nichteinhalten des Maßes der Wasserbenutzung.

Im Falle des fortgesetzten Delikts und Dauerdelikts als Sonderform sind nämlich durch die Bescheiderlassung (Erlassung des Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz, sohin der Zeitpunkt der Zustellung des in Betracht kommenden erstinstanzlichen Straferkenntnisses; vgl. VwGH 28.01.1997, 96/04/0131) alle bis dahin erfolgten Einzelakte abgegolten, mögen sie auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sein.

Setzt der Täter oder die Täterin nach diesem Zeitpunkt die verpönte Tätigkeit fort, so darf die neuerliche Bestrafung nur die nach der letzten Bestrafung gesetzten Tathandlungen umfassen. Eine neuerliche Bestrafung wegen Tathandlungen, die in den von der ersten Bestrafung umfassten Tatzeitraum fallen, verstößt gegen das Verbot der Doppelbestrafung (vgl. VwGH 15.09.2011, 2009/04/0112).

Gegenständlich hat die bB über eine Tatzeit abgesprochen, welche bereits von einem früheren Straferkenntnis mit demselben Unrechtsgehalt abgedeckt war.

Infolge Rechtswidrigkeit durch Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot war der Beschwerde des Bf daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts weicht nicht von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, insbesondere zu den hier relevanten Fragen der Doppelbestrafung, ab. Auch fehlt es nicht an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer